

37  
371/1



09.02.2012  
Herr Geßmann  
818-1100

Eingang 21. Feb. 2012  
Bürgeramt Mülheim

21.2.12  
wa 22/2

02-910

02-9  
02/9/0

### Anfrage der CDU Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim zu nicht erfolgtem schnellen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Flittard

Mit Schreiben vom 20.01.2012 stellt die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 9 (Mülheim) eine Anfrage zu einem nicht erfolgtem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Flittard bei einem Verkehrsunfall am 12.01.2012 auf der Miltzstr. in Köln-Flittard.

#### Frage 1:

Warum wurde die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Flittard nicht zu o.g. Schadensereignis alarmiert?

#### Antwort:

Grundlage für die Alarmierung von Einheiten der Feuerwehr Köln ist die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO). In dieser AAO werden gemeldete Ereignisse definierten Einsatzstichworten zugeordnet. Hinter diesen Einsatzstichworten sind Einsatzmittelketten hinterlegt. Diese Einsatzmittelketten schreiben verbindlich vor, welche Einsatzfahrzeuge und Einheiten zu dem gemeldeten Schadensereignis entsandt werden.

Die planmäßige Hinzuziehung der Freiwilligen Feuerwehr ist einerseits abhängig von der örtlichen Lage, andererseits davon, welches Gerät für das gemeldete Ereignis voraussichtlich erforderlich ist.

Bei dem zu Grunde liegenden Einsatz wurde ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person gemeldet. Die Einsatzmittelkette für den Bereich Flittard sieht für dieses Meldebild neben dem Rettungsdienst den zuständigen Löschzug der Berufsfeuerwehr, in diesem Fall den der Feuerwache in Mülheim, einen Rüstzug und den Führungsdienst vor.

#### Frage 2:

Warum verzichtet man auf den Einsatz gut ausgestatteter und ausgebildeter Helfer, die auch noch schneller im Sinne des verunfallten Bürgers hätten Erstmaßnahmen ergreifen können?

#### Antwort:

Wie bereits unter 1. ausgeführt erfolgt die Alarmierung auf Grundlage der Regelungen der AAO. Hierin berücksichtigt sind neben örtlichen Zuständigkeiten auch materielle Vorhaltungen bei der Freiwilligen Feuerwehr, die zur Befreiung einer eingeklemmten Person eingesetzt werden können.

Die zeitliche Belastung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf auch nicht außer acht gelassen werden. Diese sollte im Hinblick auf ihre privaten und beruflichen Verpflichtungen so gering wie nötig gehalten werden. Derzeit jedoch erfolgt im Zusammenhang mit der Brandschutzbedarfsplanung einer Überprüfung dahingehend, wie ein deutlich erweiterter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren auch bei Einsatzanlässen wie bei dem zugrunde liegenden Einsatz erfolgen kann.

**Frage 3:**

Erfolgte der Nichteinsatz der Freiwilligen Feuerwehr aus Kostengründen?

**Antwort:**

Nein.

**Frage 4:**

Wer überprüft in welchem Rahmen, wie die jeweiligen Ausrückebereiche von Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren (neu)justiert bzw. angepasst werden (z.B. nach Veränderungen des Fuhrparks oder nach der Entstehung von Neubaugebieten)?

**Antwort:**

Das Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG) schreibt den Kommunen in § 22 Abs. 1 vor, dass Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben sind. Aktuell wird der Brandschutzbedarfsplan der Feuerwehr Köln überarbeitet und fortgeschrieben. Mit dieser Fortschreibung werden auch die veränderten Rahmenparameter Berücksichtigung finden.



Neuhoff